

1 SPD-Landesparteitag Brandenburg am 28. November 2015 in Potsdam

2 Antrag:

3 Antragsteller: Unterbezirksvorstand der SPD Dahme-Spreewald,

4 Unterbezirksvorstand der SPD Oberspreewald-Lausitz

5 **Reform der Parteigremien: Einführung des Parteikonvents als „kleinen**
6 **Landesparteitag“**

7 Der SPD Brandenburg braucht auf allen Ebenen Gremien, die Orientierung geben,
8 die Willensbildung organisieren und die Werte und Ziele der SPD erfolgreich
9 vermitteln. Effiziente Führung und klare Verantwortlichkeit stärken die
10 öffentliche Wahrnehmung der SPD im Land Brandenburg.

11 Wichtig für unseren Erfolg ist eine enge Koordinierung der Arbeit zwischen den
12 politischen Ebenen. Die Unterbezirke und Ortsvereine sollen eng in die politische
13 Willensbildung eingebunden sein. Dazu führen wir einen Parteikonvent als
14 „kleinen Landesparteitag“ ein, der an die Stelle des bisherigen Landesausschusses
15 tritt. Der Parteikonvent hat – anders als der Landesausschuss – echte
16 Entscheidungskompetenzen. Er kann zu allen politischen und organisatorischen
17 Fragen Beschlüsse fassen und wird das höchste Entscheidungsgremium der SPD
18 Brandenburg zwischen den Landesparteitagen. Zentrale Entscheidungen wie die
19 Besetzung von Parteigremien bleiben dem Landesparteitag vorbehalten, ebenso
20 wie Beschlüsse zum Grundsatzprogramm und zu den Wahlprogrammen der SPD
21 Brandenburg sowie alle Fragen, die die Satzung des SPD-Landesverbandes
22 Brandenburg betreffen.

23 Diesem „kleinen Parteitag“ gehören 80 von den Parteitagen der Unterbezirke zu
24 wählende Delegierte und weitere beratende Mitglieder an. Der Parteikonvent
25 tagt in Jahren, in denen kein „großer“ Landesparteitag stattfindet, mindestens
26 zweimal im Jahr. In den anderen Jahren findet er mindestens einmal statt.

27 Der Landesparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

28 Streiche die §§ 17-19 der Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburg und
29 ersetze diese wie folgt:

30 **§ 17 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents**

31 (1) Der Parteikonvent setzt sich zusammen:

32 a) Stimmberechtigte Mitglieder: 80 von den Parteitagen der Unterbezirke in
33 geheimer Abstimmung zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder
34 Unterbezirk vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach
35 dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den
36 Landesparteitagen auf die Unterbezirke verteilt.

37 b) Beratende Mitglieder:

- 38 i. die stimmberechtigten Mitglieder des SPD-Landesvorstandes,
- 39 ii. der oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer/e der
40 Stellvertreter/innen der Landesschiedskommission,
- 41 iii. ein oder eine Vertreter/in der Revisionskommission,
- 42 iv. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene,
- 43 v. der oder die Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
- 44 vi. der oder die Sprecher/in der Landesgruppe Brandenburg der
45 SPD-Bundestagsfraktion,
- 46 vii. der oder die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Landtag Brandenburg,
- 47 viii. die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung und die
48 brandenburgischen SPD-Mitglieder der Bundesregierung,
- 49 ix. der oder die Vorsitzende der SGK Brandenburg.

50 (2) Der Parteikonvent wird durch den Landesvorstandsvorstand zwei Monate
51 vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Findet in einem
52 Kalenderjahr kein Landesparteitag statt, wird der Parteikonvent zweimal
53 jährlich einberufen; in den übrigen Jahren einmal jährlich.

54 (3) Mit der Einberufung setzt der Landesvorstand die Antragsfrist fest. Es gelten
55 die Antragsberechtigungen des Landesparteitages entsprechend.

- 56 (4) Die Anträge sind den unter § 17 Abs. 1 benannten Personen sowie den
57 Antragstellern mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich
58 zuzusenden.
- 59 (5) Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann auf Antrag die
60 nichtöffentliche Tagung beschließen.

61 **§ 18 Aufgaben des Parteikonvents**

- 62 (1) Der Parteikonvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen
63 Fragen und fasst Beschlüsse soweit sie nicht einem anderen Organ durch
64 Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.
- 65 (2) Der Parteikonvent beschließt über die vom Landesparteitag überwiesenen
66 Anträge.